

**Strompolizeiverordnung  
zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen  
an Bundeswasserstraßen  
im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest  
(Betriebsanlagenverordnung)**

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBl. II S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BGBl. II S. 853) wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung gilt für die Bundeswasserstraßen

Rhein	von der deutsch-schweizerischen Grenze (km 170,00) bis km 642,200 linkes Ufer und km 639,240 rechtes Ufer,
Neckar	von Plochingen (km 203,011) bis zur Mündung in den Rhein,
Mosel	von der deutsch-luxemburgischen Grenze (km 242,198) bis zur Mündung in den Rhein,
Saar	von der deutsch-französischen Grenze (km 64,975) bis zur Mündung in die Mosel,
Lahn	von Wetzlar (km 12,220) bis zur Mündung in den Rhein.

**§ 2**

(1) Es ist verboten,

1. außerhalb ihrer Zweckbestimmung die bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen, zum Beispiel Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Sicherheitstore, Schutzhäfen, Düker, Brücken, Bau- und Schiffhöfe, Buhnen, Fluss- und Kanalseitendämme
2. bundeseigene Ufergrundstücke und Betriebswege

besonders durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, durch Zelten, Viehtreiben, Reiten oder durch Entzünden von Feuer zu benutzen. Ausgenommen ist das Betreten der Betriebswege oder der bundeseigenen Ufergrundstücke durch Fußgänger.

(2) Das Benutzungsverbot kann durch das Schild 1 der Anlage zu dieser Verordnung kenntlich gemacht werden.

(3) Wege- oder straßenrechtliche Widmungen der bundeseigenen Betriebswege bleiben unberührt.

### § 3

(1) Fußgängern kann das Betreten einzelner Betriebswege oder bundeseigener Ufergrundstücke verboten werden, wenn im Einzelfall der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße durch das Betreten gefährdet wird.

(2) Das Betretungsverbot wird durch das Schild 2 der Anlage zu dieser Verordnung erlassen.

### § 4

(1) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können

1. durch Einzelgenehmigung
2. durch allgemeine Genehmigung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Benutzungsarten

zugelassen werden.

(2) Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 wird dem Berechtigten unter dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Berechtigte hat die Genehmigungsurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit strompolizeilichen Vollzugsaufgaben beauftragten Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auszuhändigen.

(3) In dringenden Fällen kann die Einzelgenehmigung mündlich erteilt werden.

(4) Eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch Schild 3 der Anlage zur dieser Verordnung erteilt. Das Schild mit der im Einzelfall erforderlichen Aufschrift wird unter dem Schild 1 oder 2 angebracht.

### § 5

In Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind von den Benutzungs- und Betretungsverboten nach den §§ 2 und 3 die Beschäftigten oder Beauftragten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und anderer Behörden des Rettungs- und des Feuerwehrendienstes oder sonstiger Hilfsorganisationen ausgenommen.

### § 6

Es ist verboten,

1. bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Schifffahrtszeichen, Höhenfestpunkte, Kabelmarkierungszeichen oder sonstige Zeichen und Einrichtungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Hinweis oder Verbotsschilder dienen,
2. Uferbefestigungen, Uferbewuchs oder Anpflanzungen

zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verändern oder zu entfernen.

## **§ 7**

Die Wasser- und Schifffahrtsämter erlassen die Verbote nach § 3 und erteilen die Ausnahmegenehmigungen nach § 4.

## **§ 8**

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Schifffahrts- und Betriebsanlagen oder bundeseigene Ufergrundstücke benutzt,
2. entgegen einem nach § 3 erlassenen Verbot Betriebswege oder Ufergrundstücke betritt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde nicht mitführt oder nicht aushändigt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 6 die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Anlagen oder Anpflanzungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder entfernt.

## **§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

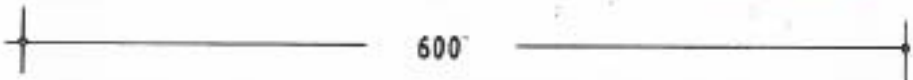
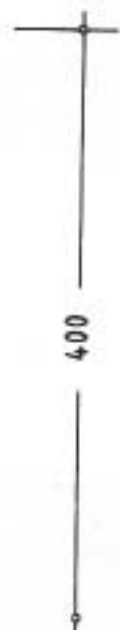
Mainz, den 18. Dezember 1990  
- A4-141.3/1 -

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest  
Rost

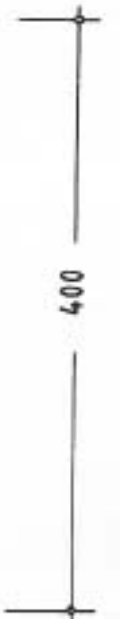
(VkBl 1991 S. 135)

Anlage  
zur Betriebsanlagenverordnung

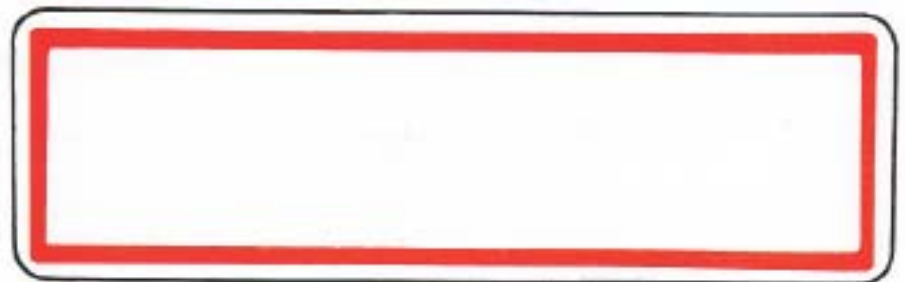
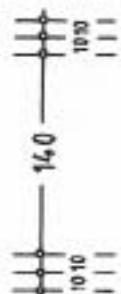
Schild 1



Schild 2



Schild 3



(VkB1 1991 S. 135)

M = 1 : 50